

126. Urtheil vom 28. Dezember 1877 in Sachen Brun gegen die Liquidationsmasse der Bern-Luzern-Eisenbahngesellschaft.

A. Der Entscheid des Massabewalters geht dahin:

Mit dem Begehren um andere Herstellung der Brunnenleitung und Ableitung des Bergwassers und den bezüglichlichen Schadensersatzforderungen von 500 Fr. und 300 Fr., sowie mit der Kostenforderung von 40 Fr. wird Ansprecher abgewiesen.

Dieser Entscheid beruht darauf, daß

bezüglich des Hausbrunnens der Nachweis mangle, daß derselbe früher mehr Wasser geliefert habe als jetzt, und ferner dem Ansprecher durch den Bahnbau kein Bergwasser zugeleitet, vielmehr dasselbe durch den Bahngraben abgeleitet werde.

B. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Brun beim Bundesgerichte. Er verlangte, daß

die Begehren betreffend anderer Herstellung der Brunnenleitung, Ableitung des Bergwassers und der bezüglichlichen Schadensersatzforderungen von 500 Fr. und 300 Fr., sowie die Kostenforderung von 40 Fr. gut erkannt und dem Ersteigerer der Bahn überbunden werden.

Zur Begründung dieses Begehrens führte Rekurrent an:

Laut Vertrag vom 24. Dezember 1874 habe sich die Gesellschaft verpflichtet, seine, des Rekurrenten, Brunnenleitung wieder gehörig herzustellen und zwar mit eisernen, theilweise hölzernen Leucheln. Die Gesellschaft habe zwar den Brunnen zum Theil wieder hergestellt, dagegen liefere derselbe bedeutend weniger Wasser. Unwahr sei und werde bestritten, daß die Quelle so gefaßt worden sei, wie er, der Ansprecher, es verlangt habe. Ebenso sei unrichtig, daß die Gesellschaft das Bergwasser weg-
leite.

C. Die Rekursbeklagten trugen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf die Begründung des angefochtenen Entschides verwiesen und denselben noch beifügten: Bezüglich der Brunnenleitung habe die Gesellschaft folgende Verpflichtung übernommen: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, die seit längerer Zeit unter-

„brochene Brunnenleitung des Brun, sobald der Bahneinschnitt „erstellt sein wird, von der Quelle aus in gerader Richtung hinab „durch das Land und den Garten bis zum Brunnenstocke auf „ihre Kosten in der Weise zu erstellen, daß unter der Bahnlinie „durch eiserne und nachher hölzerne Röhren oder Deichel einge- „legt werden. . . . Ebenso hat Brun die fernere Unterhaltung „dieses Brunnens, soweit die hölzernen Deichel eingelegt sich be- „finden, auf seine Kosten zu übernehmen.“ Dieser Verpflichtung habe die Bahngesellschaft in allen Theilen nachgelebt. Wenn we- niger Wasser durchfließe, so liege das Verschulden nicht an ihr. Uebrigens werde bestritten, daß die Wassermenge sich reduziert habe und ebenso die Größe der Forderung, sowie die Pflicht der Bern-Luzernbahn, den Brunnen und dessen Leistungsfähigkeit in den ehevorigen Zustand zu setzen.

D. Die einvernommenen Zeugen haben deponirt:

1. Martin Bühler von Werthenstein:

Der Brunnen des Brun habe vor dem Bahnbau nicht mehr Wasser gehabt als jetzt; auch sei dasselbe früher etwa trübe ge- wesen; jetzt sei letzteres aber bei starkem Regenwetter mehr der Fall. Er habe gesehen, wie die Quelle zu diesem Brunnen gefaßt worden sei; die Vorrichtung sei nicht gut, weil, wenn es regne, das Wasser durchsickere und mit dem Quellwasser sich vermenge.

2. Josef Meyer von Werthenstein:

Der frühere Brunnen des Brun habe in trockener Zeit Wasser gehabt, wie gegenwärtig; dagegen habe derselbe bei Regenwetter etwas mehr Wasser gehabt und sei das Wasser bei starkem Regen nicht so häufig trüb gewesen, wie jetzt. Ob das Wasser früher besser gewesen sei, als gegenwärtig, könne er nicht bestimmt sagen.

E. Das Gutachten des bestellten Experten geht dahin:

Ob schon der Bahngraben punkto Gefäll und Dimensionen richtig angelegt sei, sei doch ein größeres Quantum Wasser, wel- ches er, Experte, während einigen Stunden in den Bahngraben geleitet, nicht bis zum nächsten Durchlaß gelangt, sondern in der Gegend der Stützmauer und der Disler'schen Brunnenstube ver- sickeret. Wahrscheinlich sei, daß die noch im Boden liegenden Dei- chel der alten Brunnenstube das versickerete Wasser zum großen Theil aufnehmen und um so schneller unter dem Bahnkörper

durch befördern. Die primäre Schuld trage aber doch der durchlassende Bahngraben. Diesem Uebelstand sei leicht dadurch abzuhelpfen, daß die Grabensohle und die Böschungen, letztere 0,20 M. hoch mit einem in Cement gebetteten Steinpflaster versehen werden, das von der Mitte der Stützmauer bis zum nächsten Durchlaß reiche.

Der periodische Wasserzudrang vermindere den Ertrag von etwa 16 Acre gutem Wiesland um $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$, also durchschnittlich um 15 bis 20 Fr. jährlich. Die Entschädigung käme demnach auf 300 bis 400 Fr. zu stehen.

Die Brunnenstube, in welcher das Quellwasser zum Brunnen Brunnen gefaßt und aus welcher dasselbe in geschlossenen Röhren jenem Brunnen zugeleitet werde, befinde sich hinter der Stützmauer nördlich der Bahn etwa 4 M. tief im Boden. Offenbar sei dieselbe mit durchlassendem Material zugeschlüttet worden, so daß das jeweilige Tagwasser leicht dazu gelangen könne. Immerhin wäre zur genauen Konstatirung des Zustandes die Bloßlegung der Brunnenstube unerläßlich, wozu der Experte wegen der großen Kosten sich nicht für befugt erachtet habe. Nach seiner Ansicht, die daher nur auf Muthmaßungen beruhe, wäre eine Brunnenstube von Cement zu erstellen, die, obgleich so tief liegend, wie die gegenwärtige, bis auf 1,5 M. unter den Boden hinauf reichen müßte. Die einzuführenden Quellen wären so lange zu verfolgen, bis sie mindestens 1,5 M. tief und in normal durchlassendem Boden gefunden werden. Von da aus wäre das Wasser in geschlossenen Thon- oder Cementröhren der Brunnenstube zuzuführen und auf den Anfang eines jeden Röhrenstranges 0,5 M. hoch gereinigtes Kiez und auf den ganzen Strang wie auf die Brunnenstube selbst undurchlassender Lehm zu werfen und festzustampfen. Die Kosten dürften je nach den Verhältnissen 350 bis 1000 Fr. betragen. Bei normalen Boden- und Quellverhältnissen dürften 400 Fr. genügen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Ableitung des Bergwassers betrifft, so haben die Rekursbeklagten nur die Thatsache, daß dem Rekurrenten durch den Bahnbau Wasser zugeleitet werde, bestritten, eventuell aber die Pflicht zur Ableitung desselben nicht in Widerspruch gesetzt.

In der That kann denn auch darüber ein begründeter Zweifel nicht obwalten, daß in der Zuleitung von Wasser auf ein nachbarliches Grundstück eine unerlaubte körperliche Einwirkung auf dasselbe liegt, deren Beseitigung von dem jeweiligen Eigenthümer des schädigenden Grundstückes verlangt werden kann. (Vergl. S. 302 des Luz. bürgerl. Ges.-B.)

2. Durch den Bericht des Experten ist nun aber hergestellt, daß wegen ungenügender Anlage des Bahngrabens Wasser auf die Wiese des Rekurrenten bringt und dort einen nachtheiligen Einfluß ausübt. Nach dem in der vorigen Erwägung Gesagten ist daher die Massverwaltung, beziehungsweise der Ersteigerer der Bahn pflichtig, durch geeignete Verbesserung des Bahngrabens die schädigenden Wirkungen desselben zu beseitigen oder, gemäß dem Begehren des Rekurrenten, dem letztern den Schaden mit 300 Fr. zu vergüten.

3. Mit Bezug auf den Brunnen muß nach den Aussagen der einvernommenen Zeugen angenommen werden, daß derselbe jetzt so viel Wasser führe, wie früher; dagegen sagt ein Zeuge, daß die Qualität des Wassers insoweit schlechter geworden sei, als es gegenwärtig bei starkem Regenwetter häufiger trüb werde, als früher, und der Experte spricht die Vermuthung aus, daß dieser Umstand der mangelhaften Erstellung der Brunnenstube zuzuschreiben sei. Indessen handelt es sich hier, wie der Experte selbst sagt, nur um Muthmaßungen; ein Beweis, daß die Brunnenstube in ungenügendem Zustande sich befinde, ist nicht geleistet und es kann daher dem Begehren des Rekurrenten um so weniger entsprochen werden, als derselbe s. B. gegen die Art und Weise, wie die Brunnenleitung und Brunnenstube von der Bern-Luzernbahngesellschaft wieder hergestellt worden, keine Einsprache erhoben, sondern dieselbe stillschweigend genehmigt hat. Zudem hat Rekurrent in seiner Beschwerdeschrift nur darauf abgestellt, daß der Brunnen gegenwärtig weniger Wasser liefere, als früher, dagegen aus der geringern Qualität desselben keinen Beschwerdepunkt gemacht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Liquidationsmasse der Bern-Luzernbahngesellschaft, be-

ziehungsweise der Ersteigerer der Bahn ist verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Bahngraben gemäß dem Berichte des Experten in einen solchen Zustand zu stellen, daß aus demselben kein Wasser mehr auf das Land des Rekurrenten gelangt, oder den letztern mit 300 Fr. (dreihundert Franken) zu entschädigen.

2. In allen übrigen Punkten hat es bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

127. Urtheil vom 28. Dezember 1877 in Sachen
Bucher gegen die Liquidationsmasse der Eisenbahn-
gesellschaft Bern-Luzern.

A. Im Konkurse der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern erkannte der Massaverwalter über die Ansprechen des A. Bucher dahin:

1. Die Forderung des Alois Bucher für Landabtretung wird nicht in das Schuldenverzeichnis aufgenommen. Dagegen bleibt dem Genannten das Eigenthumsrecht an den von der Bern-Luzernbahn in Besitz genommenen, noch nicht bezahlten 795 und 4535 und 80 Q.-Fuß Land von der Parzelle Nr. 22,600 und 15,780 gewahrt.

2. Die Liquidationsmasse ist berechtigt, das Eigenthumsrecht an dem vorerwähnten Landabschnitte gegen volle Bezahlung von 130 Fr. 19 Cts., verzinslich zu 5% vom 17. Juni 1874 an, und 116 Fr. 58 Cts., verzinslich zu 5% vom 11. Juli 1873 an, zu erwerben.

3. Der Bahngesellschaft bleibt das Eigenthumsrecht an den über Bedarf bezahlten 4690 Q.-Fuß Land von der Bestzung Wyßemmen und Untergasse gewahrt; Ansprecher ist aber verpflichtet, das Eigenthumsrecht gegen Bezahlung von 469 Fr., verzinslich zu 5% vom 11. Juli 1873 an, zurückzuerwerben.

B. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich A. Bucher beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte:

1. Die Abtretung des Landes in Escholzmatt sei auf gerichtlichem Wege geschehen. Es habe nun auch hier die Bahn für 116 Fr. 58 Cts. mehr Walb und Waldboden occupirt, als sie

erworben, und bis zur Bezahlung dieser Summe verbleibe das Eigenthum dem Rekurrenten.

Dagegen möchte ihm die Bahn zu viel expropriirte 4690 Q.-Fuß Wiese zurückgeben und verlange dafür 469 Fr. Dieses Ansuchen lehne er, Rekurrent, ab, da weder eine gesetzliche, noch vertragliche Verpflichtung zur Zurücknahme dieses Landes bestehe. Er fordere daher 130 Fr. 19 Cts. und 116 Fr. 58 Cts., zusammen 246 Fr. 77 Cts., bestreite dagegen die Forderung der Bahngesellschaft von 469 Fr.

C. Der Massaverwalter schloß auf Abweisung des Rekurses, indem er auf denselben erwiederte :

Im Expropriationsverfahren seien die mit der Bestimmung der Entschädigung betrauten Behörden selten in der Lage, das genaue Ausmaß der zu expropriirenden Bodenfläche zu kennen. Dieses Ausmaß bleibe also selbstverständlich und der Natur der Sache nach einer spätern Berechnung vorbehalten, die bei Anlaß der definitiven Ausmarkung vorzunehmen sei. Dies sei bestehende Praxis im Eisenbahnrechte. Im vorliegenden Falle sei aber speziell jeder Zweifel darüber deshalb ausgeschlossen, weil Bucher bei der Expropriation lediglich einen Einheitspreis per Quadratfuß des ihm zu entziehenden Landes gefordert und auch die bundesgerichtliche Kommission ihm nur eine Entschädigung in der Form eines solchen Einkaufspreises zugesprochen habe. Eine gegentheilige Auffassung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Expropriaten und dem Exproprianten würde dazu führen, daß letzterem das Eigenthum zahlreicher kleiner Parzellen bliebe, die für ihn völlig werthlos wären. Es läge darin eine unnöthige und unbillige Schädigung desselben, die in der Absicht weder des Gerichtes, noch des Gesetzes liegen könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Forderung der Massaverwaltung von 469 Fr. an den Rekurrenten betrifft, so kann der angefochtene Entscheid allerdings nicht aufrecht erhalten werden. Es handelt sich hier nicht um Land, welches durch Vertrag, mit dem Vorbehalte der Rückgabe des nicht benötigten Bodens, gekauft worden wäre, sondern um solches, das auf dem Wege der Expropriation erworben worden ist. Die Grundlage des Expropriations-